



Ambulante Hilfe zur Pflege

für Menschen mit häuslichem Pflegebedarf

Ein Leitfaden zu den
Leistungen der Sozialhilfe

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimatpflege

Ambulante Hilfe zur Pflege

für Menschen mit häuslichem Pflegebedarf

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

jeder Mensch hat das Recht auf angemessene Pflege und ein selbstbestimmtes Leben im Alter. Immer mehr Menschen möchten sich deshalb zuhause in ihren eigenen vier Wänden von ihren Angehörigen oder von einem ambulanten Pflegedienst pflegen lassen.

Der Bezirk Oberbayern ist seit 1. März 2018 für Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege zuständig, wenn eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreichen. Für die betroffenen Menschen wird damit vieles einfacher, wenn für ambulante und stationäre Pflege nur noch ein Kostenträger zuständig ist.

Wenn ältere Menschen pflegebedürftig werden, beginnt für sie meist eine besonders sensible Lebensphase. Gleichzeitig stellen sich viele rechtliche und finanzielle Fragen: Kann ich in meiner eigenen Wohnung bleiben? Wie finanziere ich meine Pflege? Welches Einkommen und Vermögen muss ich einsetzen? Und müssen vielleicht sogar meine Kinder finanziell einspringen?

In diesem Leitfaden möchten wir die wichtigsten Fragen beantworten. Der Ratgeber richtet sich an alle Menschen, die sich zu Hause pflegen lassen möchten, sowie an deren Angehörige. Er kann eine genaue Abklärung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, möglichst schon vor Beginn der ambulanten Pflege mit uns zu sprechen, wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe beantragen möchten. Die Servicestelle des Bezirks Oberbayern steht Ihnen hierbei gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Inhalt

- 3 **Vorwort**
- 6 **Einführung**
- 7 Was versteht man unter ambulanter Hilfe zur Pflege?
- 8 **Allgemeines zur Sozialhilfe**
- 8 Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?
- 8 Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?
- 9 Wie wird ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht?
- 12 Welche Leistungen gewährt die Pflegekasse in der ambulanten Pflege?
- 13 Leistungen bei Pflegegrad 1
- 15 Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5
- 18 Welche Sozialhilfeleistungen erbringt der Bezirk Oberbayern im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege?
- 19 Leistungen bei Pflegegrad 1 durch den Bezirk Oberbayern
- 21 Leistungen ab Pflegegrad 2 durch den Bezirk Oberbayern
- 24 Welche Leistungen gewährt der Bezirk Oberbayern neben Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege im Rahmen des SGB XII?
- 25 Wie erfolgt die Feststellung des Bedarfs für die ambulante Hilfe zur Pflege?
- 26 Wer erbringt die Sozialhilfe?
- 28 **Einkommen und Vermögen**
- 29 Wessen Einkommen und Vermögen wird berücksichtigt?
- 30 Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?
- 32 Was gehört zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des SGB XII?
- 34 Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?

40 Verträge und Schenkungen

- 40 Welche Ansprüche macht der Sozialhilfeträger gegen Dritte geltend?
- 41 Was passiert mit Ansprüchen aus Übergabeverträgen?
- 42 Werden Schenkungen zurückgefordert?

44 Unterhaltsansprüche

- 44 Wer ist unterhaltspflichtig?
- 45 Wie wird der Unterhaltsanspruch ermittelt?
- 52 Muss der Unterhaltspflichtige auch sein Vermögen einsetzen?

55 Bezirk Oberbayern – Aufgaben und Leistungen

Rund 5000 Menschen in Oberbayern sind auf ambulante Hilfe zur Pflege angewiesen.
(Stand 2018)



Einführung

Die menschliche Gesellschaft gleicht einem Gewölbe, das zusammenstürzen müsste, wenn sich nicht die einzelnen Steine gegenseitig stützen würden.

(Lucius Annaeus Seneca, römischer Dichter und Philosoph)

In Deutschland sind derzeit rund 2,9 Millionen Menschen pflegebedürftig. Etwa drei Viertel von ihnen – also rund zwei Millionen Menschen – werden zu Hause versorgt, die meisten von ihren Angehörigen. Rund 700.000 Menschen lassen sich mit Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes pflegen.

Meist kommt die Pflegebedürftigkeit überraschend. Sie kann jeden Menschen treffen. Oft reichen ambulante pflegerische Maßnahmen aus, um der pflegebedürftigen Person den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen und die Bewältigung des Alltags zu erleichtern.

Erste Anlaufstelle sind in Bayern die rund 1.850 ambulanten Pflegedienste mit ihrem breiten Angebot an professionellen häuslichen Pflegemaßnahmen.

Für Betroffene wie Angehörige ist diese neue Lebenssituation eine große Herausforderung. Der Alltag bedarf einer umfassenden Neuorganisation. Es müssen möglichst rasch die notwendigen Hilfen gefunden werden. Dazu kommt noch die Sorge, wer die Kosten der Pflege übernimmt.

Oft übersteigen die Kosten für einen Pflegedienst das, was einem durchschnittlichen Pflegebedürftigen aus Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist die Solidarität der Gemeinschaft gefordert. Mit der Sozialhilfe gibt es eine Institution, die für die ungedeckten notwendigen Kosten einsteht.

Sozialhilfe ist kein Almosen, sondern eine Sozialleistung, auf die der Einzelne einen Rechtsanspruch hat. Die Leistungen der sogenannten ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege nehmen hierbei einen bedeutenden Raum ein.

So gibt der Bezirk Oberbayern für die stationäre Pflege im Jahr 2018 rund 165 Millionen Euro aus. Für die ambulante Hilfe zur Pflege rechnet der Sozialhilfeträger für 2018 mit Ausgaben von rund 60,3 Millionen Euro.



Der Bezirk Oberbayern unterstützt im Jahr 2018 die ambulante Pflege mit rund 60,3 Millionen Euro.

Was versteht man unter ambulanter Hilfe zur Pflege?

Ambulante Hilfe zur Pflege bedeutet, dass die pflegebedürftige Person nicht in einem Heim versorgt wird, sondern in den eigenen vier Wänden, also in der häuslichen Umgebung. Dies kann beispielsweise der eigene Haushalt, der Haushalt der Pflegekraft oder eine Pflegewohngemeinschaft sein.



Allgemeines zur Sozialhilfe



Nur wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen, springt die Sozialhilfe ein.

Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?

Leistungen der Sozialhilfe für ambulante Hilfe zur Pflege sind im zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) geregelt. Sozialhilfe erhält nach § 2 SGB XII nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen erhält. Herangezogen werden können Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen (zum Beispiel die Kranken- und Pflegekasse sowie die Rentenversicherung) oder sonstige Dritte (zum Beispiel vertraglich Verpflichtete, Beschenkte oder Unterhaltspflichtige).

Man spricht vom so genannten Nachranggrundsatz der Sozialhilfe.

Um die Kosten für die ambulante Hilfe zur Pflege zu decken, muss daher zunächst das eigene Einkommen eingesetzt werden. Hinzu kommt das eigene Vermögen, sofern es über der jeweiligen Freigrenze liegt. Außerdem müssen Ansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden, soweit diese kurzfristig realisierbar sind.

Bleibt dann immer noch ein ungedeckter Bedarf, wird Sozialhilfe gewährt.

Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?

Wenn die Pflegekosten nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, sollte der Sozialhilfeträger umgehend informiert werden. Denn erst ab diesem Zeitpunkt setzt die Leistung der Sozialhilfe ein. Rückwirkend kann keine Sozialhilfe gewährt werden. Sofern also bereits vor der Benachrichtigung Kosten entstanden sind, werden diese nicht erstattet. Das gilt auch, wenn diese vorübergehend beispielsweise von Angehörigen, aus Darlehen oder dem Schonvermögen gedeckt wurden.

Es sollte daher rechtzeitig ein Antrag gestellt werden.



Rückwirkend wird keine Sozialhilfe gewährt. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Sozialhilfeantrag!

Wie wird ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht?

Zu beachten ist, dass der Sozialhilfeträger von der Notlage Kenntnis erhält. Dies ist der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Hilfestellung. Erforderlich ist ein vollständig ausgefüllter und eigenhändig (oder von einer bevollmächtigten Person bzw. einem Betreuer) unterschriebener Sozialhilfeantrag oder eine sonstige Information an den Sozialhilfeträger. Der Antrag kann beim Bezirk Oberbayern angefordert oder unter www.bezirk-oberbayern.de heruntergeladen werden. Hier gibt es auch weitergehende Informationen, beispielsweise zu Ansprechpartnern oder Sprechzeiten.





Außerdem werden zur Prüfung des Sozialhilfeantrags benötigt:

- formloser Antrag / Schreiben mit Benennung des Bedarfs
- gegebenenfalls Betreuerausweis oder Vollmacht
- Schwerbehindertenausweis (gegebenenfalls beim Versorgungsamt beantragen)
- aktuelles Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) und, falls vorhanden, weitere ärztliche Gutachten
- Bescheid/e der Pflegekasse zu Pflegegrad und gegebenenfalls sonstigen Leistungen
- aktueller Bescheid über Leistungen der Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt
- Einkommensnachweise (über Rente, Gehalt, Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld etc.)
- Kontoauszüge der Girokonten der letzten sechs Monate (vollständig)
- Vermögensnachweise (über Sparbücher, Konten, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgen etc.)
- weitere Versicherungspolicen (z. B. Hausrat-/Haftpflichtversicherungen)
- Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die dafür laufenden Kosten (bei Ehegatten)
- bei Immobilieneigentum: Einheitswertbescheid und Grundbuchauszug



Anträge und Informationen finden Sie unter www.bezirk-oberbayern.de.

- Übergabe-, Erbauseinandersetzungs-, Versorgungsverträge und dergleichen (Kauf- oder Schenkungsverträge) bei Rechten aus Immobilien
- wenn innerhalb der letzten zehn Jahre Vermögenswerte (zum Beispiel Haus- und Grundbesitz, Barvermögen, Wertpapiere, Sammlungen) übergeben oder verschenkt wurden: eine Auflistung mit Wertangabe und Kopien etwaiger Verträge
- gegebenenfalls Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- gegebenenfalls Bescheid des Blindengeldes
- notarielle Verträge
- Namen und Anschriften der Familienangehörigen (Eltern und Kinder)



Das Wichtigste auf einen Blick

- Sozialhilfe ist grundsätzlich nachrangig. Neben dem Einsatz der eigenen finanziellen Mittel sind zunächst auch Ansprüche gegen Rententräger, Pflegeversicherung, Beihilfestelle oder andere Dritte geltend zu machen.
- Der Sozialhilfeträger benötigt zur Entscheidung über die Hilfe einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit Nachweisen.
- Sozialhilfe wird nicht rückwirkend, sondern erst ab Kenntnis gewährt. Wenden Sie sich daher rechtzeitig an den Sozialhilfeträger.

Welche Leistungen gewährt die Pflegekasse in der ambulanten Pflege?

Die Pflegeversicherung ist ein eigenständiger Zweig der Sozialversicherung zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit.

Zum 1.1.2017 wurde das alte System der Pflegestufen auf Pflegegrade umgestellt.

Pflegegrade	Grad der Beeinträchtigung
Pflegegrad 1	geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit
Pflegegrad 2	erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit
Pflegegrad 3	schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit
Pflegegrad 4	schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit
Pflegegrad 5	schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Leistungen bei Pflegegrad 1

Pflegebedürftige haben *keinen* Anspruch auf Pflegesachleistungen oder Pflegegeld.

> Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag für Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von monatlich 125 Euro.

Der Entlastungsbetrag ermöglicht Pflegepersonen, vom teilweise stark belasteten Pflegealltag entlastet zu werden. Zusätzlich sollen pflegebedürftige Menschen Hilfestellungen erhalten, um ihren Alltag selbstständig zu gestalten.

Beispiel

Der Pflegebedürftige kann eine Haushaltshilfe engagieren, die beim Reinigen der Wohnung behilflich ist.

> Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Weiterhin besteht ein Anspruch des Pflegebedürftigen auf Maßnahmen, die das Wohnumfeld verbessern (altersgerechte Wohnraumanpassung). Der Zuschuss ist jedoch begrenzt auf maximal 4.000 Euro je Maßnahme.

Beispiel:

Umbau von der Wanne zur Dusche



Pflegebedürftige haben Anspruch auf kostenlose Pflegeberatung – auch bei sich zuhause.

> Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflegehilfsmittel. Pflegehilfsmittel dienen der Erleichterung der Pflege (zum Beispiel Pflegebetten) oder der Linderung der Beschwerden (zum Beispiel Lagerungsrollen) oder sollen eine selbständigere Lebensführung beziehungsweise Mobilität ermöglichen.

Beispiel

Zuschuss für Anschluss und Betrieb eines Hausnotrufsystems

> Pflegeberatung und Schulungskurse

Pflegebedürftige haben Anspruch auf kostenlose Pflegeberatung, auch bei sich zu Hause. Für pflegende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gibt es kostenlose Schulungskurse.

> Wohngruppenzuschlag

Wenn Pflegebedürftige in einer ambulant betreuten Wohngruppe wohnen, können sie einen Wohngruppenzuschlag in Höhe von monatlich pauschal 214 Euro erhalten.

Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5

> Pflegesachleistung

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflegesachleistung bei professioneller Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst, das heißt auf die Bezahlung der Pflegekräfte im Sinne eines Entgelts. Der Anspruch beinhaltet neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen auch eine häusliche Pflegehilfe.

Pflegegrade	Gesamtbetrag Pflegesachleistung / Monat
Pflegegrad 2	689 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro



> Pflegegeld

Anstatt der Pflegesachleistung für häusliche Pflegehilfe kann Pflegegeld beantragt werden (Wahlrecht).

Beim Pflegegeld handelt es sich um eine pauschalierte Leistung. Zu beachten ist jedoch, dass sich der Pflegebedürftige seine Hilfe dann selbst beschaffen muss.

Pflegegrade	Gesamtbetrag Pflegegeld / Monat
Pflegegrad 2	316 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro

> Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung)

Der Pflegebedürftige hat auch die Möglichkeit, eine so genannte Kombinationsleistung aus Pflegegeld und Pflegesachleistung in Anspruch zu nehmen.

Beispiel

Der Pflegebedürftige wird zum Teil von seinen Angehörigen und auch von einem ambulanten Pflegedienst versorgt. Hier kann er die Kombinationsleistung wählen und mit der Geldleistung (Pflegegeld) seine Angehörigen entlohnen und mit der Pflegesachleistung den Pflegedienst finanzieren.

> **Entlastungsbetrag**

Es besteht ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag (siehe Pflegegrad 1 Seite 13).

> **Kurzzeitpflege**

Weiterhin besteht ein Anspruch auf Kurzzeitpflege.

Beispiel

Nach einem Krankenhausaufenthalt wird noch vorübergehend professionelle Pflege z.B. in einem Pflegeheim benötigt.

Der Zeitraum ist begrenzt auf acht Wochen pro Jahr. Der Zuschuss beträgt maximal 1.612 Euro.

Die Hälfte des monatlichen Pflegegeldes wird bis zu acht Wochen pro Jahr gewährt.



Auf Verhinderungspflege besteht ein Anspruch bei Urlaub oder Krankheit der pflegenden Angehörigen.

> **Verhinderungspflege**

Es ist auch ein Anspruch auf Verhinderungspflege gegeben.

Beispiel

Bei Urlaub oder Krankheit des pflegenden Angehörigen erfolgt die Pflege durch professionelle Pflegekräfte.

Die Hälfte des monatlichen Pflegegeldes wird bis zu sechs Wochen pro Jahr gewährt.

Ansprüche bestehen auch auf Pflegehilfsmittel, Maßnahmen, die das Wohnumfeld verbessern, kostenlose Beratung und kostenlose Pflegekurse für pflegende Angehörige sowie einen Wohngruppenzuschlag (siehe Ausführung bei Pflegegrad 1).



Welche Sozialhilfeleistungen erbringt der Bezirk Oberbayern im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege?

Die Leistungen sind abhängig vom Pflegegrad der pflegebedürftigen Person.

Die Leistungen der Pflegekasse sind grundsätzlich vorrangig vor den nachfolgend dargestellten Leistungen der Sozialhilfe. Der Bezirk Oberbayern erbringt Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege daher ergänzend zu den Leistungen der Pflegekasse, wenn die Kosten der Pflege durch die Kassenleistungen nur teilweise abgedeckt werden. Darüber hinaus tritt der Bezirk Oberbayern an die Stelle der Pflegekasse, wenn pflegebedürftige Menschen beispielsweise nicht pflegeversichert sind.

Die Leistungen sind davon abhängig, welchen Pflegegrad die pflegebedürftige Person besitzt. Über den Pflegegrad informiert die Pflegekasse, bei der die pflegebedürftige Person versichert ist.



Leistungen bei Pflegegrad 1 durch den Bezirk Oberbayern

> Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich dient der Entlastung pflegender Angehöriger sowie der Förderung der Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Person. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen; es können auch Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI wahrgenommen werden (zum Beispiel Tagesbetreuung in Kleingruppen).
- Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Person bei der Gestaltung des Alltags
- häusliche Pflegehilfe (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfe bei der Haushaltsführung)
- Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Beratung und Alterssicherung der pflegenden Person
- teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Beispiel 1:

Herr N. wohnt allein in seiner eigenen Wohnung. Um seine sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten, besucht er zweimal die Woche ein Seniorencafé. Den Beitrag für das Seniorencafé kann Herr N. aus dem Entlastungsbetrag entrichten.

Beispiel 2:

Frau M. lebt mit ihrem pflegebedürftigen Ehemann in der gemeinsamen Wohnung. Ihr Ehemann ist noch überwiegend selbstständig. Er muss jedoch beim Duschen unterstützt werden. Da Frau M. ihrem Ehemann hierbei nicht helfen kann, wird Herr M. beim Duschen von einem ambulanten Pflegedienst unterstützt. Ein Teil der Rechnung des Pflegedienstes wird mit dem Entlastungsbetrag gezahlt.

> Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind bewegliche Gegenstände und sollen die Pflege erleichtern oder der pflegebedürftigen Person ein selbstständigeres Leben ermöglichen. Hierzu zählen beispielsweise eine mobile Duschbank oder ein Rollator.

> Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Ebenso wie Pflegehilfsmittel dienen auch Maßnahmen, die das Wohnumfeld verbessern, dazu, die Pflege zu erleichtern oder der pflegebedürftigen Person ein selbstständigeres Leben zu ermöglichen. Im Gegensatz zu Hilfsmitteln sind Maßnahmen, die das Wohnumfeld verbessern, fest in eine Wohnung eingebaut wie beispielsweise eine rollstuhlgerechte Dusche oder ein Treppenlift.

Leistungen ab Pflegegrad 2 durch den Bezirk Oberbayern

> Pflegegeld

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld wird – je nach Pflegegrad – vom Bezirk Oberbayern in derselben Höhe wie von der Pflegeversicherung gewährt (zu den Leistungen der Pflegeversicherung siehe S. 12).

> Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich dient der Entlastung pflegender Angehöriger sowie der Förderung der Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Person. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen; es können auch Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI wahrgenommen werden (z.B. Tagesbetreuung in Kleingruppen).
- Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Person bei der Gestaltung des Alltags

Beispiel:

Frau B. pflegt ihren Ehemann in der gemeinsamen Wohnung. Damit sie zur Entspannung gelegentlich einen Spaziergang machen kann, passt einmal wöchentlich ein Mitarbeiter eines familienentlastenden Dienstes für eine Stunde auf den Ehemann auf. Diese Unterstützung kann Frau B. mit dem Entlastungsbetrag finanzieren.

> **Häusliche Pflegehilfe**

Benötigt die pflegebedürftige Person Hilfe bei der Körperpflege, pflegerische Betreuung oder Hilfe, um ihren Haushalt zu führen, kann der Sozialhilfeträger die Kosten übernehmen.

Beispiel:

Herr A. wohnt mit seiner Ehefrau in der eigenen Wohnung. Er ist nicht mehr in der Lage, sich morgens und abends umzuziehen und zu waschen. Auch die Ehefrau kann diese Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht übernehmen. Daher wird Herr A. bei diesen Tätigkeiten morgens und abends durch einen ambulanten Pflegedienst unterstützt.

> **Verhinderungspflege**

Wenn eine Pflegeperson wegen eines Erholungsurlaubs, einer Krankheit oder aus sonstigen Gründen die häusliche Pflege nicht ausüben kann, übernimmt der Bezirk Oberbayern die Kosten einer Ersatzpflege.

> **Beratung und Alterssicherung der Pflegeperson**

Der Bezirk Oberbayern kann Aufwendungen für eine angemessene Altersversorgung der Pflegeperson sowie für eine Beratung der Pflegeperson erstatten.

> Kurzzeitpflege

Wenn die häusliche Pflege für einen gewissen Zeitraum nicht möglich ist, kann die pflegebedürftige Person im Rahmen der Kurzzeitpflege stationär versorgt werden. Kurzzeitpflege ist auch möglich, wenn die Pflege nicht im nötigen Umfang sichergestellt werden kann.

Beispiel:

Herr K. benötigt nach einem längeren Krankenhausaufenthalt für zwei Wochen eine intensivere pflegerische Versorgung als bisher. Da die Angehörigen diese nicht leisten können, beantragen sie Kurzzeitpflege für Herrn K.



**Pflegehilfsmittel
wie eine
mobile Dusch-
bank erleichtern
die Pflege.**

> Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sollen die Pflege erleichtern oder der pflegebedürftigen Person ein selbstständigeres Leben ermöglichen. Hierzu zählen beispielsweise eine mobile Duschbank oder ein Rollator.

> Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Ebenso wie Pflegehilfsmittel dienen auch Maßnahmen, die das Wohnumfeld verbessern, dazu, die Pflege zu erleichtern oder der pflegebedürftigen Person ein selbstständigeres Leben zu ermöglichen. Im Gegensatz zu Hilfsmitteln handelt es sich hier meist um Umbaumaßnahmen wie beispielsweise den Einbau einer rollstuhlgerechten Dusche.

Welche Leistungen gewährt der Bezirk Oberbayern neben Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege im Rahmen des SGB XII?

Personen, die ambulante Pflege benötigen, haben oft noch weiteren Bedarf an Hilfe. Der Bezirk Oberbayern gewährt deshalb neben den Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege weitere Leistungen der Sozialhilfe für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und mit eigenen finanziellen Mitteln bestreiten können.

Folgende Leistungen kommen beispielsweise in Betracht:

> Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII

Dazu gehören die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt (beispielsweise die Kosten für Lebensmittel) und die Wohnung (Unterkunft und Heizung). Diese Leistung wird erwerbsfähigen Personen nicht gewährt. Hier kommen gegebenenfalls Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende des Sozialgesetzbuches II in Betracht.

> Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr beziehungsweise bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres beantragen. Maßgeblich ist die Altersgrenze nach § 41 Abs.2 SGB XII. Auch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine dauerhaft volle Erwerbsminderung vorweisen können, können Grundsicherung bei Erwerbsminderung beantragen. Zum Nachweis ist beispielsweise ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers erforderlich.

> **Krankenversicherungsbeiträge**

Einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung durch den Bezirk Oberbayern regelt § 32 SGB XII. Die Zahlung erfolgt direkt an die Krankenkasse. Die Pflegebedürftigen werden hierüber schriftlich unterrichtet. Bei den Leistungen nach § 32 SGB XII handelt es sich um Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt.



Den Hilfebedarf kann ein Mitarbeiter des Bezirks Oberbayern bei einem Hausbesuch feststellen.

Wie erfolgt die Feststellung des Bedarfs für die ambulante Hilfe zur Pflege?

Die Pflegegrade bei gesetzlich Versicherten stellen die beauftragten Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) fest, bei privat Versicherten die MEDICPROOF GmbH.

Den Bedarf für die ambulante Hilfe zur Pflege im Rahmen des SGB XII ermittelt der Bezirk Oberbayern.

Um den Hilfebedarf festzustellen, ist in der Regel ein Hausbesuch durch Mitarbeiter des Bezirks Oberbayern erforderlich. Der Termin wird vorher schriftlich angekündigt. Der zuständige Mitarbeiter muss sich vor Ort mit seinem Dienstausweis ausweisen, wenn die Pflegebedürftigen dies wünschen.

Das Ergebnis des Hausbesuchs wird protokolliert.

Wer erbringt die Sozialhilfe?

Die Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege in Bayern, die hiermit einhergehenden Leistungen (beispielsweise Grundversicherung) und die Altenhilfe erbringen ab dem 1.9.2018 beziehungsweise dem 1.1.2019 die bayerischen Bezirke.

Sollte die ambulante Pflege nicht mehr ausreichen und eine Pflege in einem Heim notwendig werden, kann man bei den Bezirken ebenfalls die Übernahme der nicht gedeckten Kosten für die vollstationäre Pflege beantragen.

Zuständig für die ambulante Hilfe zur Pflege ist derjenige bayerische Bezirk, in dem der Pflegebedürftige seinen sogenannten „tatsächlichen Aufenthalt“ hat. Dies ist in der Regel der Wohnort der pflegebedürftigen Person beziehungsweise der Ort, an dem die Person gepflegt wird. Liegt dieser zum Beispiel in München, ist meistens der Bezirk Oberbayern zuständig, liegt dieser in Augsburg, dürfte der Bezirk Schwaben zuständig sein.

Eine Ausnahme sind ambulant betreute Wohnformen, in denen die Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen gestärkt werden soll: Hier ist der Träger zuständig, der vor dem Umzug in diese Wohnform zuständig war. Wurden zuvor keine Leistungen bezogen, ist entscheidend, welcher Träger theoretisch zuständig gewesen wäre.

Ist nicht klar, wer für die Sozialhilfe zuständig ist, kann der Antrag bei einem der bayerischen Bezirke gestellt werden. Falls dieser Bezirk nicht zuständig sein sollte, leitet er den Antrag an den zuständigen Sozialhilfeträger weiter und informiert die antragstellende Person darüber.



Das Wichtigste auf einen Blick

Die Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege in Bayern erbringen die bayerischen Bezirke.

Zuständig für die ambulante Hilfe zur Pflege ist in der Regel der Bezirk, in dem sich der Wohnort der pflegebedürftigen Person befindet beziehungsweise der Ort, an dem die Person gepflegt wird.

Hinweis: Wird der Antrag bei einem nicht zuständigen Sozialhilfeträger gestellt, leitet dieser den Antrag an den zuständigen Sozialhilfeträger weiter.

Einkommen und Vermögen



Allgemeines

Laut Gesetz hat das eigene Einkommen und Vermögen Vorrang vor den Leistungen der Sozialhilfe. Es muss zunächst verwendet werden, um die Kosten der ambulanten Pflege und des täglichen Bedarfs zu decken. Für bestimmte Einkommens- und Vermögensarten gibt es jedoch Ausnahmen.

Auch sonstige, der Sozialhilfe vorrangige Ansprüche, müssen zunächst geltend gemacht werden. Hierzu gehört zum Beispiel der Antrag auf Leistungen der Pflegekasse.

In diesem Zusammenhang begegnet man auch dem Fachbegriff Nachranggrundsatz der Sozialhilfe (siehe Abschnitt: „Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?“ S. 8).

Wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen, übernimmt der Sozialhilfeträger die verbleibenden offenen Kosten.



Für die Sozialhilfe macht es keinen Unterschied, ob Lebenspartner verheiratet sind oder nicht.

Wessen Einkommen und Vermögen wird berücksichtigt?

Bei Sozialhilfeleistungen für die ambulante Hilfe zur Pflege ist das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten maßgeblich. Den Ehegatten gleich gestellt sind Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Anders als im Zivilrecht macht es für die Sozialhilfe also keinen Unterschied, ob man verheiratet ist oder nicht.

Benötigt ein Alleinstehender Sozialhilfe für seine ambulanten Pflegekosten, muss er sich an den Kosten beteiligen, wenn sein Einkommen über der sogenannten Einkommensgrenze liegt. Diese Einkommensgrenze errechnet sich aus der doppelten Regelbedarfsstufe und den individuellen, angemessenen Kosten der Unterkunft. Der Regelbedarf in Stufe 1 liegt derzeit, also im Jahr 2018, bei 416 Euro. In der

Landeshauptstadt München beträgt der Regelbedarf 437 Euro, im Landkreis München 438 Euro und im Landkreis Fürstenfeldbruck 437 Euro.

Bei Ehegatten und Lebenspartnern erhöht sich die Einkommensgrenze um einen sogenannten Familienzuschlag. Die Eigenbeteiligung errechnet der Sozialhilfeträger aus dem gemeinsamen Einkommen.

Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur mit Ausnahme einzelner Einkünfte. Der Begriff des Einkommens im Sinne dieses Gesetzes deckt sich nicht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig gezahlt werden oder unpfändbar sind.





**Nicht alle
Renteneinkünfte
und Einkommens-
arten sind
für Heimkosten
einzusetzen.**

Geschütztes Einkommen

Renteneinkünfte sind immer vorrangig für die Kosten der ambulanten Pflege und die Kosten des täglichen Bedarfs einzusetzen.

Darüber hinaus gibt es einige Einkommensarten, die pflegebedürftigen Menschen zur freien Verfügung bleiben, auch wenn sie Sozialhilfe beziehen. Einen solchen Schutz gibt es oftmals für Einkünfte,

- die der Entschädigung dienen (zum Beispiel Einkünfte für Kriegsoffer, Contergan-Geschädigte, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte u. ä.),
- die zweckbestimmt sind (zum Beispiel das Blindengeld) oder
- die aus einer privaten Altersvorsorge stammen (bis zirka 100 Euro pro Monat).

Der Sozialhilfeträger prüft bei Antragstellung, ob geschütztes Einkommen vorliegt und informiert den Pflegebedürftigen darüber, ob das Einkommen eingesetzt werden muss, um die Kosten der ambulanten Pflege zu decken.

Was kann man vom Einkommen absetzen?

Für die Gewährung von Sozialhilfe ist immer das Nettoeinkommen maßgeblich. Es werden also zunächst die Einkommenssteuer sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen.

Absetzbar sind außerdem weitere Verbindlichkeiten. Dies sind insbesondere:

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und
- Ausgaben, die notwendig sind, um das Einkommen zu erzielen (Werbungskosten wie beispielsweise Fahrtkosten zur Arbeit).

Was gehört zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des SGB XII?

Vermögen ist nach § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen, wie Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien, Grundstücke etc. Bevor Sozialhilfe gewährt werden kann, müssen diese Vermögenswerte neben dem Einkommen vorrangig zur Deckung der Kosten für die ambulante Hilfe zur Pflege eingesetzt werden.



Für die Heimkosten müssen nicht alle Vermögenswerte verbraucht werden.

Geschütztes Vermögen

Es gibt Vermögensarten und Freibeträge, die bei der Gewährung von Sozialhilfe immer unberücksichtigt bleiben (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB XII). Man spricht hier vom so genannten Schonvermögen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird und nach dem Tod der leistungsberechtigten Person weiter bewohnt werden soll,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, derzeit bis zu 5.000 Euro bei Alleinstehenden beziehungsweise bis zu 10.000 Euro bei Verheirateten,
- eine Bestattungsvorsorge in angemessenem Umfang (in Oberbayern in der Regel bis zu 3.500 Euro),
- einen zusätzlichen Freibetrag gemäß § 66 a SGB XII von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend aus Einkommen stammt, das der Leistungsberechtigte während des Leistungsbezugs mit einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit erwirbt.

Für Partner im Berufsleben können – berechnet nach Lebensjahren – höhere Freibeträge gelten.



Es kommt immer auf den Einzelfall an, ob und in welcher Form ein Darlehen gewährt wird.

Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?

Der Sozialhilfeträger hat die Möglichkeit, für die Kosten der ambulanten Hilfe zur Pflege ein Darlehen zu geben (§ 91 SGB XII). Das kann notwendig sein, wenn zwar Vermögen für die Finanzierung der ambulanten Pflege vorhanden ist, dieses jedoch nicht sofort verwertet werden kann oder dies eine Härte bedeuten würde.

Der Bezirk kann verlangen, dass sein Anspruch auf Rückzahlung abgesichert wird. Je nach Art des Vermögens kann dies zum Beispiel mit Hilfe eines Grundschuldeintrags, einer Verpfändung oder einer Abtretungserklärung geschehen.

Am häufigsten wird bei Immobilienvermögen ein Darlehen gewährt.

Beispiel:

Der Pflegebedürftige ist verwitwet und lebt in seinem großen Einfamilienhaus. Da die Pflegekosten nicht vollständig aus anderen Mitteln gedeckt werden können, wird ein Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt. Der Sozialhilfeträger stellt fest, dass die Immobilie nach den rechtlichen Vorschriften nicht angemessen und somit nicht geschützt ist.

Allerdings würde es für den Pflegebedürftigen eine Härte bedeuten, wenn er sofort aus dem Einfamilienhaus ausziehen und dieses verkaufen müsste. Der Sozialhilfeträger übernimmt daher die Kosten der ambulanten Hilfe zur Pflege im Rahmen eines Darlehens, solange der Pflegebedürftige noch in dem Anwesen wohnt. Um spätere Rückzahlungsansprüche abzusichern, wird eine Grundschuld eingetragen.

Es kommt jedoch immer auf den Einzelfall an, ob und in welcher Ausgestaltung der Sozialhilfeträger ein Darlehen gewährt.

Berechnungsbeispiele zum Einsatz des Einkommens und zur Gewährung von Sozialhilfe: (stark vereinfachte Darstellung)

Beispiel 1: **Alleinstehende Person**

Frau A. ist 80 Jahre alt, verwitwet und verfügt monatlich über nachstehend genannte Einkünfte:

- Altersrente 800 Euro
- Witwenrente 300 Euro
- Leistungen der Pflegekasse 689 Euro (Pflegegrad 2)

Die Kosten der Unterkunft betragen monatlich 600 Euro.

Die Kosten der ambulanten Hilfe zur Pflege betragen monatlich im Durchschnitt 1.300 Euro.

Frau A. verfügt über ein Sparguthaben in Höhe von 4.000 Euro.

Es ergibt sich folgende Berechnung eines möglichen Kostenbeitrags:

Doppelter Regelbedarf 416 Euro x 2	832,00 Euro
zzgl. Kosten der Unterkunft	600,00 Euro
sog. Einkommensgrenze	1.432,00 Euro

Pflegekosten	1.300,00 Euro
abzgl. Leistungen der Pflegekasse	– 689,00 Euro
offene ambulante Pflegekosten	611,00 Euro

Das Gesamteinkommen von Frau A. liegt durch ihre beiden Renten (Altersrente 800 Euro und Witwenrente 300 Euro) bei 1.100 Euro und somit unter der errechneten sog. Einkommensgrenze von 1.432 Euro. Einen Beitrag zu den offenen Kosten der ambulanten Hilfe zur Pflege muss Frau A. daher nicht leisten. Die offenen Kosten werden komplett durch den Sozialhilfeträger übernommen.

Auch ist der Vermögensfreibetrag von 5.000 Euro nicht überschritten. Das Sparguthaben in Höhe von 4.000 Euro bleibt Frau A. zur freien Verfügung.

Beispiel 2:
Ehepaar (ein Ehegatte benötigt ambulante Hilfe zur Pflege)

Herr B. ist 75 Jahre alt und verheiratet. Das Ehepaar verfügt über folgende Einkünfte:

- Altersrente Ehefrau 1.125,00 Euro
- Altersrente Ehemann 900,00 Euro
- Leistungen der Pflegekasse 689,00 Euro (Pflegegrad 2)

Die Kosten der Unterkunft betragen monatlich 800 Euro.

Die Kosten für die ambulante Hilfe zur Pflege betragen monatlich im Durchschnitt 1.300 Euro.

Das Sparvermögen der Eheleute beläuft sich auf 12.000 Euro.

Die Ehegatten bilden nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften eine sogenannte Einsatzgemeinschaft. Das heißt, sie haben aus ihrem gemeinsamen Einkommen eine Eigenbeteiligung zu den Pflegekosten zu leisten.

Dieser Eigenanteil berechnet sich wie folgt:
(stark vereinfachte Darstellung)

Doppelter Regelbedarf 416 Euro x 2	832,00 Euro
zzgl. Kosten der Unterkunft	800,00 Euro
zzgl. Familienzuschlag	291,20 Euro
sog. Einkommensgrenze	1.923,20 Euro

Altersrente Ehefrau	1.125,00 Euro
Altersrente Ehemann	900,00 Euro
Einkommen gesamt	2.025,00 Euro

Einkommen gesamt	2.025,00 Euro
abzgl. sog. Einkommensgrenze	- 1.923,20 Euro
übersteigendes Einkommen	101,80 Euro
davon 70 % als Eigenanteil	71,26 Euro

Pflegekosten	1.300,00 Euro
abzgl. Leistungen der Pflegekasse	- 689,00 Euro
abzgl. Eigenanteil	- 71,26 Euro
offene ambulante Pflegekosten	539,74 Euro

Das Ehepaar muss hier aus dem gemeinsamen Einkommen eine Eigenbeteiligung in Höhe von 71,26 Euro leisten. Die restlichen offenen Kosten der ambulanten Hilfe zur Pflege in Höhe von 539,74 Euro werden daher grundsätzlich vom Sozialhilfeträger übernommen.

Das Ehepaar verfügt jedoch über ein Vermögen in Höhe von 12.000 Euro. Der Vermögensfreibetrag liegt derzeit für das Ehepaar bei 10.000 Euro.

Die Sozialhilfe tritt daher erst ein, wenn das Vermögen, das den Vermögensfreibetrag übersteigt, verbraucht ist. Die 2.000 Euro reichen etwa vier Monate aus, um die offenen Pflegekosten in Höhe von monatlich 539,74 Euro zu decken.

Anschließend wird der offene Betrag monatlich vom Sozialhilfeträger übernommen.

Die Eigenbeteiligung ist in der Regel direkt an den ambulanten Pflegedienst zu zahlen. Auch der Bezirk Oberbayern überweist die Sozialhilfe für die restlichen Kosten direkt an den Anbieter.



Das Wichtigste auf einen Blick

Das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen muss vorrangig eingesetzt werden, um die Kosten für die ambulante Hilfe zur Pflege zu decken. Bei einem Paar wird der Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen berechnet.

Auch das Vermögen wird herangezogen. Hiervon ausgenommen ist jedoch ein Freibetrag

- für Alleinstehende von bis zu 5.000 Euro,
- für Paare von bis zu 10.000 Euro,
- für Ehegatten im Berufsleben – gesondert berechnet nach Lebensjahren
- von zusätzlich bis zu 25.000 Euro, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend aus Einkommen stammt, das aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit während des Leistungsbezugs erworben wird.

Der Pflegedienst kann in der Regel frei gewählt werden.

Verträge und Schenkungen



Verträge und Schenkungen

Welche Ansprüche macht der Sozialhilfeträger gegen Dritte geltend?

Wenn der Sozialhilfeträger Leistungen für die Kosten der ambulanten Hilfe zur Pflege gewährt, prüft er auch, ob der Pflegebedürftige Ansprüche gegen Dritte hat. Neben der gesetzlichen Unterhaltspflicht sind das häufig Ansprüche aus Verträgen, Schenkungen und Erbfällen.

Ansprüche aus Verträgen und Erbfällen gehen hierbei der Rückforderung von Schenkungen vor.

Diese Ansprüche kann der Träger der Sozialhilfe maximal bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten (§ 93 SGB XII). Durch die Überleitung kann der Sozialhilfeträger den Anspruch im eigenen Namen geltend machen. Diese Vorschrift dient dazu, den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe durchzusetzen (§ 2 SGB XII).





Vertragliche Ansprüche gehen den Leistungen der Sozialhilfe vor.

Was passiert mit Ansprüchen aus Übergabeverträgen?

Werden Grundstücke, Wohnungs- oder sonstige Miteigentumsanteile übergeben, erhält der Übergeber oftmals einen notariell vereinbarten Anspruch auf eine Leibrente oder ähnliches.

Diese geldwerten Ansprüche aus dem Vertrag leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII auf sich über und macht diese anstelle des Berechtigten zivilrechtlich geltend.

Beispiel:

Sohn S. hat sich am 1.1.2012 in einem notariellen Vertrag verpflichtet, seiner Mutter M. eine monatliche Leibrente in Höhe von 100 Euro zu zahlen. Seit 1.7.2017 zahlt der Sohn die Leibrente nicht mehr. Frau M. ist ab 1.1.2018 pflegebedürftig und stellt beim Bezirk Oberbayern einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die ambulante Hilfe zur Pflege. Nach Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse übernimmt der Bezirk Oberbayern die nicht gedeckten Kosten im Rahmen der Sozialhilfe in Höhe von monatlich 800 Euro ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Da Sohn S. bereits ab 1.7.2017 die Leibrente nicht mehr gezahlt hat, leitet der Bezirk Oberbayern den Anspruch von der Mutter gegen den Sohn ab diesem Zeitpunkt auf sich über. Ansprüche überzuleiten, die bereits vor der Gewährung von Sozialhilfe entstanden sind, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung möglich. S. wird daher aufgefordert, 700 Euro (100 Euro x 7 Monate für 7/17 bis 1/18) für Januar 2018 und 100 Euro ab Februar 2018 monatlich zu zahlen.



**Schenkungen
können bei
wirtschaftlicher
Notlage zurück
gefordert werden.**

Werden Schenkungen zurückgefordert?

Oft hat eine pflegebedürftige Person früher Vermögenswerte (zum Beispiel Geldbeträge, Haus- und Grundbesitz oder sonstige Vermögensgegenstände) verschenkt. Wenn die Person innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung bedürftig wird, hat sie gegen den Beschenkten einen Anspruch auf Rückforderung (§ 528 Abs. 1 BGB). Die Person kann jedoch nur zurückfordern, was sie benötigt, um die Kosten der ambulanten Pflege und ihren angemessenen sonstigen Bedarf zu decken.

Im Regelfall leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII den Anspruch auf sich über und macht diesen anstelle des Schenkers zivilrechtlich geltend. Bei mehreren Beschenkten haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Beschenkte durch die Herausgabe des Geschenkes selbst bedürftig werden würde. Kein Anspruch auf Rückforderung besteht auch dann, wenn es sich zum Beispiel um übliche Geschenke zu Geburtstagen, Hochzeiten und ähnlichen Anlässen gehandelt hat (Anstandsschenkungen).

Beispiel:

Mutter M. schenkt Sohn S. am 1.1.2013 einen Geldbetrag in Höhe von 10.000 Euro. S. zahlt mit diesem Geld vorzeitig ein Darlehen zurück. Der Bezirk Oberbayern übernimmt ab 1.1.2018 die nicht gedeckten Kosten der ambulanten Hilfe zur Pflege für Frau M. im Rahmen der Sozialhilfe.

Der Sozialhilfeträger leitet den Anspruch, die Schenkung zurückzufordern, von Frau M. gegen ihren Sohn S. gemäß § 528 BGB auf sich über. S. hat sich solange an den Kosten der ambulanten Hilfe zur Pflege zu beteiligen, bis die Summe von 10.000 Euro aufgebraucht ist.

Anmerkung:

S. kann gegen den Anspruch nicht einwenden, dass er das Geld nicht mehr hat, da er durch den Einsatz der 10.000 Euro von einer Verbindlichkeit befreit wurde. Dies stellt einen Vermögensvorteil dar, der immer noch andauert.



Das Wichtigste auf einen Blick

Hat der Pflegebedürftige Ansprüche gegen Dritte, kann der Bezirk Oberbayern diese auf sich überleiten und im eigenen Namen geltend machen.

In der Praxis handelt es sich häufig um Ansprüche aus Übergabeverträgen, Schenkungen oder Erbfällen.

Unterhaltsansprüche

Allgemeines

Weitere Ansprüche gegen Dritte sind die Unterhaltsansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hat der Pflegebedürftige solche zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche, gehen diese für die Zeit der Gewährung von ambulanter Hilfe zur Pflege automatisch auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 SGB XII). Die Behörde kann diese Ansprüche hierdurch im eigenen Namen geltend machen.

Wer ist unterhaltspflichtig?

Verwandte in gerader Linie, also zum Beispiel Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel, sind einander nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu Unterhalt verpflichtet (§ 1601 BGB). Gleiches gilt für getrennt lebende und eventuell auch geschiedene Ehegatten. Der Sozialhilfeträger prüft jedoch nur die Unterhaltsansprüche des Pflegebedürftigen gegenüber dessen

- Kindern,
- Eltern
- sowie getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.

Entferntere Angehörige, zum Beispiel die Enkel des Pflegebedürftigen, können vom Sozialhilfeträger nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden. Das Gleiche gilt für Verwandte in Seitenlinie, also zum Beispiel die Geschwister des Pflegebedürftigen. Diese sind auch laut BGB nicht zu Unterhalt verpflichtet.



Hinweis:

Die Beschränkung der Unterhaltspflicht auf bestimmte Personen gilt nicht, wenn zum Beispiel aufgrund von Schenkungen oder Übergabeverträgen andere Ansprüche geltend gemacht werden.



Unterhaltsforderungen dürfen nicht höher sein als die geleistete Sozialhilfe.

Ebenfalls nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist der nicht getrennt lebende Ehegatte eines Pflegebedürftigen. Sein Einkommen und Vermögen wird bereits bei der Gewährung von Sozialhilfe und bei der Berechnung der Eigenbeteiligung berücksichtigt (siehe Kapitel „Einkommen und Vermögen“ S. 28).

Wie wird der Unterhaltsanspruch ermittelt?

Ansprüche gegen Eltern

Eltern zahlen für ihre erwachsenen pflegebedürftigen Kinder einen pauschalen Unterhaltsbetrag von derzeit maximal 57,94 Euro monatlich. Dieser Betrag ist gesetzlich festgelegt (§ 94 Abs. 2 SGB XII). Wenn Eltern finanziell nicht in der Lage sind, diesen Pauschalbetrag zu leisten, können sie dies beim Sozialhilfeträger nachweisen und von der Unterhaltsforderung befreit werden.

Ansprüche gegen Kinder

Anders geregelt ist die Unterhaltspflicht der erwachsenen Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern. Hier ist der Unterhaltsbetrag nicht pauschal festgelegt, sondern muss immer individuell berechnet werden. Ob und in welcher Höhe eine Unterhaltsforderung erfolgt, richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Unterhaltsforderungen dürfen den monatlichen Sozialhilfeaufwand allerdings nicht übersteigen. Sind mehrere Kinder unterhaltspflichtig, richtet sich die Höhe des Betrags nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes.



Hinweis:

Wenn Kinder ihre Eltern selbst pflegen, erfüllen sie hierdurch ganz oder zumindest teilweise ihre Unterhaltspflichten. Sie werden nicht oder nur eingeschränkt zur Unterhaltszahlung herangezogen.

Auskunftspflicht

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sind verpflichtet, Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben (§ 117 Abs. 1 SGB XII). Auch Dritte – wie zum Beispiel der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X) – haben diese Pflicht.

Der Sozialhilfeträger benötigt die Angaben, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe der Unterhaltspflichtige Zahlungen leisten kann. Geben Unterhaltspflichtige keine Auskunft, müssen der Anspruch auf Auskunft und eventuelle Zahlungen gerichtlich durchgesetzt werden.

Berechnung und Selbstbehalte

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sowie den Leitlinien der Süddeutschen Oberlandesgerichte. Am häufigsten müssen erwachsene Kinder für die pflegebedürftigen Eltern Unterhalt zahlen.



Kinder müssen für ihre pflegebedürftigen Eltern aus ihrem Einkommen nur dann Unterhalt zahlen, wenn ihre Einkünfte bestimmte Freibeträge überschreiten. Dies sind die so genannten pauschalen Selbstbehalte. Diese sind in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL) geregelt.

Als Faustregel gilt: Der pauschale Selbstbehalt eines unterhaltspflichtigen Kindes gegenüber den Eltern beträgt derzeit 1.800 Euro. Diesem Selbstbehalt wird das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen gegenübergestellt, das heißt das durchschnittliche Nettoeinkommen nach Abzug der berufsbedingten Aufwendungen, der Beiträge zur Altersvorsorge und dergleichen. Wenn das bereinigte Einkommen den Selbstbehalt übersteigt, wird von diesem Betrag die Hälfte als Unterhaltsbeitrag gefordert.

Ist das unterhaltspflichtige Kind verheiratet, fällt nur dann ein Unterhaltsbeitrag an, wenn das Familieneinkommen den Familienselbstbehalt von mindestens 3.240 Euro übersteigt.

Als Faustregel gilt hierbei: Im gleichen Verhältnis, in dem das unterhaltspflichtige Kind zum Einkommen seiner Familie beiträgt, muss es dieses auch verwenden, um die Kosten der Familie zu decken. Nur wenn darüber hinaus noch Einkommen übrig ist, kann dies für den Unterhalt der Eltern eingesetzt werden. Das Schwiegerkind ist selbst zwar nicht unterhaltspflichtig, sein Einkommen fließt jedoch in die Berechnung mit ein.

Vor dem Unterhalt für pflegebedürftige Eltern hat immer die Versorgung der eigenen Familie, also des Partners und der eigenen Kinder, Vorrang. Wenn der Unterhaltspflichtige also zum Beispiel für eigene Kinder sorgt, wird der Selbstbehalt entsprechend erhöht. Der Betrag für Kinder wird mit Hilfe der sogenannten Düsseldorfer Tabelle ermittelt.



Die Versorgung der eigenen Familie geht bei der Prüfung des Unterhalts vor.

Berechnungsbeispiele: (vereinfacht)

Beispiel: Unterhaltsberechnung „lediges Kind“

Der Sohn einer Leistungsberechtigten, die ambulante Hilfe zur Pflege erhält, ist ledig und verfügt durchschnittlich über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Er zahlt inklusive der Nebenkosten 480 Euro Miete pro Monat.

Die Kosten der ambulanten Hilfe zur Pflege kann die Mutter nicht aus eigenen Mitteln decken:

Ambulante Pflegekosten	1.300,00 Euro
abzgl. Pflegekassenleistungen (PG 2)	– 689,00 Euro
Offene Kosten = Sozialhilfebedarf	611,00 Euro

Die pflegebedürftige Mutter erhält daher monatlich 611,00 Euro ergänzend Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Der Sozialhilfeträger prüft nun, ob der Sohn Unterhalt für seine Mutter leisten kann:

Nettoeinkommen	2.000,00 Euro
abzgl. berufsbedingte Aufwendungen	– 100,00 Euro
bereinigtes Einkommen im Monat	1.900,00 Euro
abzgl. Selbstbehalt	– 1.800,00 Euro
übersteigendes Einkommen	100,00 Euro
davon 50%	50,00 Euro

Das bereinigte Einkommen des Sohnes liegt hier 100 Euro über dem Selbstbehalt. Hiervon werden jedoch nur 50 % an Unterhalt gefordert.

Der Sohn zahlt demnach 50 Euro monatlichen Unterhalt für seine pflegebedürftige Mutter.

**Abwandlung 1:****Unterhaltsberechnung „verheiratetes Kind“**

Der Sohn hat geheiratet und es erfolgt eine Neuberechnung des Unterhalts. Seine Ehefrau verfügt über ein geringes Nettoeinkommen von 400,00 Euro.

Nettoeinkommen Sohn (wie oben)	1.900,00 Euro
Nettoeinkommen seiner Ehefrau	400,00 Euro
Familieneinkommen gesamt	2.300,00 Euro
abzüglich Familienselbstbehalt	- 3.240,00 Euro
übersteigendes Einkommen	0,00 Euro

Das Einkommen der Eheleute liegt nun unter dem Selbstbehalt. Der Sohn muss keinen Unterhalt leisten.

Abwandlung 2:

Unterhaltsberechnung „verheiratetes Kind“

Der Sohn hat geheiratet. Es erfolgt eine Neuberechnung des Unterhalts. Die Ehefrau verfügt über ein Nettoeinkommen von 1.700 Euro. Es ergeben sich folgende Berechnungen:

Berechnung Familieneinkommen

Nettoeinkommen Sohn (wie oben)	1.900,00 Euro
Nettoeinkommen seiner Ehefrau	1.700,00 Euro
Familieneinkommen gesamt	3.600,00 Euro

Berechnung Familienselbstbehalt

Familieneinkommen gesamt	3.600,00 Euro
abzgl. Familienselbstbehalt	- 3.240,00 Euro
	<u>360,00 Euro</u>
abzgl. Haushaltersparnis 10%	- 36,00 Euro
	<u>324,00 Euro</u>
davon 50%	162,00 Euro
zuzüglich Familienselbstbehalt	<u>3.240,00 Euro</u>
individueller Familienselbstbehalt	3.402,00 Euro
Anteil des Unterhaltspflichtigen (57,58%)	1.795,58 Euro

Berechnung Unterhaltsbetrag

bereinigtes Nettoeinkommen Sohn	1.900,00 Euro
abzgl. seinem Anteil am Familienbedarf	- 1.795,58 Euro
verbleibendes Einkommen für Unterhalt	105,00 Euro

Das Einkommen der Eheleute liegt über dem Selbstbehalt. Hier hätte der Sohn Unterhalt in Höhe von monatlich 105,00 Euro für seine Mutter zu leisten.

Die Berechnung der Unterhaltspflicht eines verheirateten Kindes erfolgt nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 28.07.2010 – XII ZR 140/07). Hierbei wird vom Familieneinkommen der Familienselbstbehalt



Für die Berechnung des Elternunterhalts gibt es hilfreiche Internet-Rechner.

abgezogen. Das verbleibende Einkommen wird um eine sogenannte Haushaltsersparnis vermindert, welche durch gemeinsames Wirtschaften entsteht. Die Hälfte des sich ergebenden Betrags kommt zusammen mit dem Familienselbstbehalt dem Familienunterhalt zugute. Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf muss der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beitragen. Für den Elternunterhalt muss der Unterhaltspflichtige die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienunterhalt einsetzen.

In unserem genannten Beispiel (Abwandlung 2) verfügt der unterhaltspflichtige Sohn über 57,58% des Familieneinkommens und hat zu den Kosten der Familie daher ebenfalls mit 57,58% beizutragen. Von seinem Einkommen benötigt er also zunächst 1.795,58 Euro für seine eigene Familie. Das verbleibende Einkommen von 105,00 Euro kann er hier für Elternunterhalt einsetzen.



Sonderfall:

Unterhaltsberechnung „reiches Schwiegerkind“

Die Leistungsberechtigte erhält ambulante Hilfe zur Pflege und hat eine verheiratete Tochter. Diese ist Hausfrau und verfügt über kein Einkommen. Der Ehemann der Tochter verdient jedoch überdurchschnittlich; er hat ein monatliches Nettoeinkommen von 8.000 Euro.

Die Tochter hat hier einen Taschengeldanspruch gegenüber dem Ehemann in Höhe von 5 Prozent seines Nettoeinkommens:

5% aus 8.000,00 Euro Einkommen	400,00 Euro
Taschengeldanspruch der Tochter (5%)	400,00 Euro
abzgl. 5% des Familienselbstbehaltes (3.240 Euro)	- 162,00 Euro
	238,00 Euro
davon 50% als Unterhalt zu leisten	119,00 Euro

Das Taschengeld ist unterhaltspflichtiges Einkommen und muss deshalb für den Unterhalt eingesetzt werden. Der Unterhalt der Tochter ist bereits durch das hohe Einkommen des Ehemanns sichergestellt. Von dem Taschengeldanspruch ist zuerst der Familienselbstbehalt abzuziehen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag werden 50% gefordert. Der Tochter würden damit vom Taschengeld 281 Euro bleiben.

Die Tochter müsste also 119 Euro monatlich Unterhalt für die pflegebedürftige Mutter leisten.

Muss der Unterhaltspflichtige auch sein Vermögen einsetzen?

Unterhaltspflichtige Kinder haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Allerdings gibt es umfangreiche Freibeträge. Der konkrete

Umfang des Vermögensschutzes richtet sich jedoch immer nach dem Einzelfall und ermittelt sich vor allem aus folgenden Berechnungen:

Notgroschen

Als sogenannter Notgroschen wird ein Sparguthaben in Höhe des dreifachen monatlichen Bruttogehaltes (mindestens jedoch 10.000 Euro) bezeichnet. Der Notgroschen ist für unvorhergesehene Ereignisse geschützt.



**Umfangreiches
Vermögen ist
geschützt;
die eigene
Absicherung
hat Vorrang.**

Angemessene eigene Unterhaltssicherung

Wenn der Unterhaltspflichtige über Vermögen verfügt, aber kein oder nur ein geringes Einkommen hat, das unter dem Selbstbehalt liegt, ist weiteres Vermögen geschützt. Daraus kann jeden Monat das vorhandene Einkommen bis zur Höhe des Selbstbehaltes aufgestockt werden. Dies wird auf Lebenszeit hochgerechnet. Damit ist sichergestellt, dass der Unterhaltspflichtige selbst laufend über einen angemessenen Lebensunterhalt verfügt.

Angemessene private Altersvorsorge

Grundsätzlich ist auch das Vermögen des Unterhaltspflichtigen geschützt, das der eigenen angemessenen Alterssicherung dient. Dabei kommt es nicht auf die Form des Vermögens an (Immobilie, Versicherung, Sparguthaben etc.).

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird der Umfang des geschützten Vermögens zur Altersvorsorge wie folgt ermittelt: 5 % des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite und 35 Jahren Lebensarbeitszeit. Bei einem Bruttoeinkommen von 38.000 Euro ergeben sich so beispielsweise zirka 145.000 Euro.

Bei Unterhaltspflichtigen im Rentenalter wird ihr Altersvorsorgevermögen in eine Monatsrente umgerechnet. Diese wird bei der Unterhaltsprüfung als zusätzliches Einkommen berücksichtigt.

Selbstbewohnte Immobilie

Auch eine selbstbewohnte Immobilie bleibt mit ihrem Vermögenswert unberücksichtigt. Lediglich der finanzielle Vorteil durch mietfreies Wohnen wird angerechnet. Darüber hinaus können weitere Vermögenswerte geschützt sein, zum Beispiel ein Betrag für die Erhaltung der eigenen Immobilie (bei Eigentumswohnungen zum Beispiel ein Betrag bis 10.000 Euro).

Der konkrete Umfang des Vermögensschutzes richtet sich jedoch immer nach dem Einzelfall.



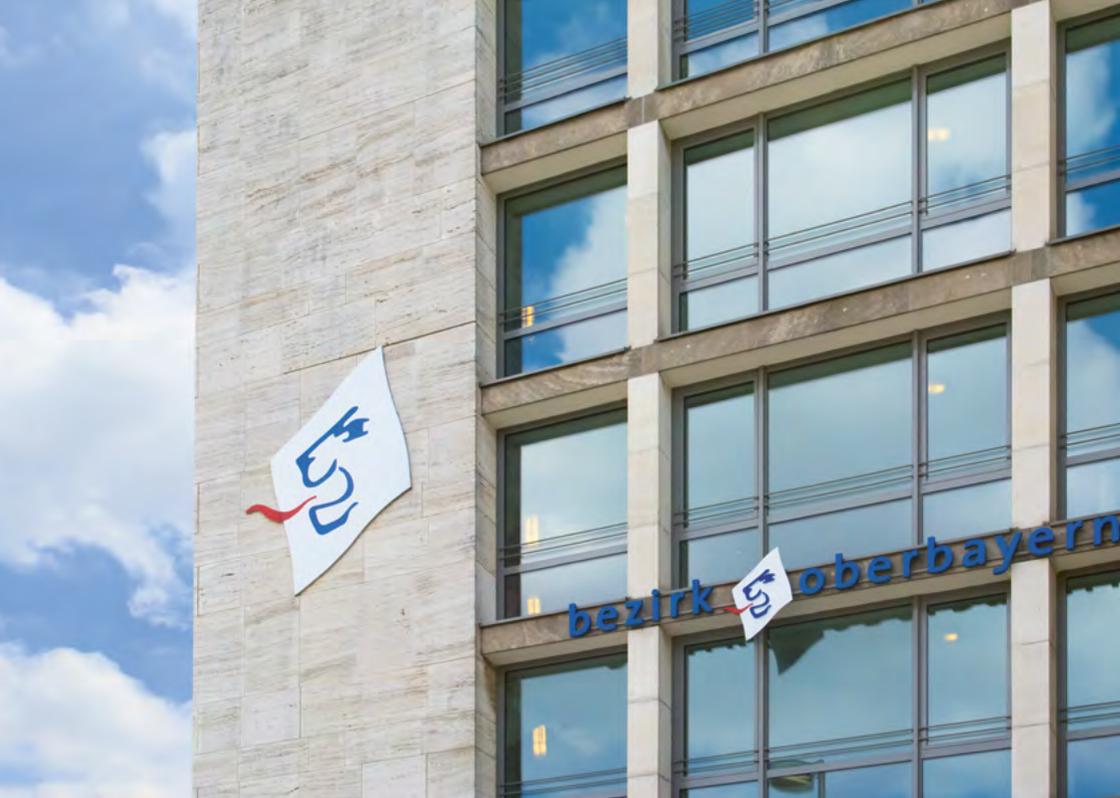
Das Wichtigste auf einen Blick

Der Sozialhilfeträger prüft Unterhaltsansprüche ausschließlich gegenüber Eltern und Kindern sowie getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.

Am häufigsten leisten erwachsene Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern Unterhalt. Geprüft wird Unterhalt aus Einkommen und Vermögen.

Nicht unterhaltspflichtig sind Kinder normalerweise in folgenden Fällen:

- allein stehend mit einem Einkommen bis 1.800 Euro
- verheiratet mit einem Gesamteinkommen bis 3.240 Euro



Bezirk Oberbayern – Aufgaben und Leistungen



Der Bezirk Oberbayern ist auch als dritte kommunale Ebene bekannt. In dieser Funktion übernimmt er Aufgaben, die über die Zuständigkeiten der Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise hinausgehen. Verwaltet wird er durch den gleichzeitig mit dem Landtag gewählten Bezirkstag. Die Kernaufgaben des Bezirks liegen im sozialen und kulturellen Bereich.

Soziales

Der Bezirk Oberbayern unterstützt Pflegebedürftige, Senioren und Kranke sowie Menschen mit Behinderungen. Für diese sozialen Hilfen wendet der Bezirk jährlich rund zwei Milliarden Euro auf. Davon werden unter anderem die Frühförderstellen für Kinder mit Behinderungen, sozial-psychiatrische Dienste, Suchtberatungsstellen, ambulante und stationäre Wohnangebote, Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderungen sowie die ambulante und stationäre Hilfe zur Pflege finanziert.

Gesundheit

Der Bezirk Oberbayern ist Träger der psychiatrischen und neurologischen Versorgung. In eigenen Fachkrankenhäusern, den Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo), finden die Bürgerinnen und Bürger kompetente und zuverlässige Hilfe.

Bildung

Mit seinen vielfältigen Ausbildungsangeboten erhöht der Bezirk Oberbayern die Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt. Ein Schwerpunkt liegt in der Schul- und



Abbildungen linke Seite oben v. l. n. r.: Freilichtmuseum Glentleiten,
Deutsches Hopfenmuseum Wolnzach, Holzknecht-Museum Ruhpolding

Abbildungen linke Seite unten v. l. n. r.: Künstlerhaus Schafhof,
Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon, Galerie Bezirk Oberbayern

Berufsausbildung von schwerhörigen und gehörlosen sowie körperbehinderten Kindern und Jugendlichen – unter anderem im Berufsbildungszentrum München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache (BBW).

Kultur, Heimatpflege und Umwelt

Der Bezirk Oberbayern engagiert sich auch in der Kultur und Heimatpflege. Er ist unter anderem Träger des Freilichtmuseums Glentleiten. Die Fachberatung Heimatpflege, das Volksmusikarchiv und das Trachten-Informationszentrum (TIZ) sehen sich als Bindeglied zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die Fischereifachberatung berät oberbayerische Berufsfischer und Angler. Die Fachberatung für Imkerei informiert über Zucht, Haltung und Pflege von Bienen.

57

Servicestelle des Bezirks Oberbayern:

Erste Anlaufstelle für sämtliche Fragen zur Gewährung von Sozialhilfe ist die Servicestelle des Bezirks Oberbayern.

Bezirk Oberbayern Servicestelle
Prinzregentenstraße 14
80538 München

Telefon: 089 2198-21010, -21011
Fax: 089 2198-05 21010
servicestelle@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

Sprechzeiten

Mo – Fr 9 bis 12 Uhr und Di – Do 13.30 bis 15 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind möglich.
Wir bitten um vorherige telefonische Vereinbarung.

Impressum

Herausgeber:

Bezirk Oberbayern
Prinzregentenstraße 14
80535 München

Redaktion:

Bezirk Oberbayern, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Inhalt:

Referat 21

Gestaltung:

Christina Gegenfurtner, München

Druck:

Bavaria-Druck GmbH, München

Fotonachweis:

S. 1 Monkey Business Images/Shutterstock.com; S. 3 www.avisio-photography.de; S. 5 Alexander Raths/fotolia.com; S. 5 Toa55/Shutterstock.com; S. 5 Robert Kneschke/fotolia.com; S. 7 Africa Studio/fotolia.com; S. 9 Melpomene/fotolia.com; S. 10 Miriam Dörr/fotolia.com; S. 15 StockSnap/pixabay; S. 18 Bezirk Oberbayern/Marga Tobolar-Karg; S. 28 De Visu/fotolia.com; S. 30 nullplus/Shutterstock.com; S. 39 Ingo Bartussek/fotolia.com; S. 40 mma23/fotolia.com; S. 46 hhach/pixabay; S. 49 De Visu/fotolia.com; S. 51 Phovoir/Shutterstock.com; S. 55 Bezirk Oberbayern / Peter Bechmann ; S. 56 Bezirk Oberbayern; S. 56 Gerhard Nixdorf/FLM Glentleiten; S. 56 Deutsches Hopfenmuseum Wolnzach; S. 56 Wolfgang Englmaier/Bezirk Oberbayern ; S. 56 Gerhard Nixdorf/Holz knechtmuseum ; S. 56 Wolfgang Englmaier/Bezirk Oberbayern

1. Auflage

Rechtsstand: August 2018

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

